



# Gemeinde PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bearbeiter: AL Mag. Lukas Beyerl

Telefon: (07258) 24 33 – 16

Fax: (07258) 24 33 – 13

[gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at)

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den **03.07.2025**.

### ANWESENDE

#### Die Gemeindevorstandsmitglieder (7)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Bgm <sup>in</sup> Daniela Chimani	✓		Wolfgang Knogler	✓	
Gerhard Reitspies	✓		Julia Schelling-Kulmesch		x
Bianca Ahorner	✓		Gerhard Deimek	✓	
Katharina Schelling	✓			✓	x

#### Die Gemeinderatsmitglieder (18)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Martin Händlhuber	✓		Alfred Fischereeder	✓	
Gertrude Fiala	✓		Claudia Hude	✓	
Susanne Oberherber	✓		Franz Kraus		x
Klaudia Hager	✓		Hans Peter Kraus		x
Bernd Lechner		x	Peter Schneider	✓	
Elisabeth Wimmer	✓		Christian Straßer	✓	
David Melhorn		x	Manfred Huber		x
Richard Postlbauer	✓		Daniel Gökler		x
Saskia Aschauer-Holzner	✓		Heimo Kahr	✓	

### ENTSCHULDIGTE

Julia Schelling-Kulmesch, Bernd Lechner, David Melhorn, Franz Kraus, Hans Peter Kraus, Manfred Huber, Daniel Gökler

### ERSÄTZE

Josef Eder, Julia Maier, Christian Pernusch, Manuela Knogler, Ilse Fischereeder, Marianne Martinek, Herbert Hiesmayr-Dorfer

**Schriftführer:** AL Mag. Lukas Beyerl

## **Tagesordnung:**

TOP 1)	Bericht Bauausschusssitzung vom 12.06.2025.....	3
TOP 2)	Beschluss Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Erstellung eines Bebauungsplans für die Parzelle Nr. 97/2 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall EZ 362 .....	3
TOP 3)	Bericht Straßenbauarbeiten Mayrbäurlweg/Bäckerwiese.....	6
TOP 4)	Beschluss Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 20 „Umwidmung Parzelle Nr. 31/1 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall EZ 15 – Beschlussfassung zur Genehmigung.....	7
TOP 5)	Beschluss Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 21 „Umwidmung Parzelle Nr. 110/1 KG Feyregg EZ 302 – Beschlussfassung zur Genehmigung.....	11
TOP 6)	Beschluss Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 22 „Umwidmung Parzelle Nr. 117 KG Feyregg EZ 302 – Beschlussfassung zur Genehmigung.....	12
TOP 7)	Beschluss Einleitung eines Umwidmungsverfahrens - Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 23 „Umwidmung Parzellen Nr. 254, 53 KG Feyregg EZ 11 von Wohngebiet auf Grünland – ÖEK Nr. 2, Änderung Nr.1 .....	13
TOP 8)	Beschluss Grundgrenzänderung zur Begradigung des öffentlichen Gutes Parzelle 502 KG Möderndorf EZ 95.....	14
TOP 9)	Bericht Prüfbericht Rechnungsabschluss 2024.....	17
TOP 10)	Bericht Auszahlung Landesmittel nach dem Oö. Gemeindefinanzzuweisungsgesetz 2025.....	17
TOP 11)	Bericht Tarifordnung Hort 2025/26.....	18
TOP 12)	Bericht Budgetbericht unterjähriger Rechnungsabschluss 2025 per 24.06.2025 .....	18
TOP 13)	Bericht Prüfungsausschusssitzung 24.06.2025.....	19
TOP 14)	Bericht Familienausschusssitzung 03.07.2025 .....	19
TOP 15)	Beschluss Energieliefervertrag Strom Neu ab 2026.....	19
TOP 16)	Beschluss Energieliefervertrag Gas Neu ab 2026.....	21
TOP 17)	Allfälliges .....	23

**Beginn** der Sitzung: 19:10 Uhr

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr einberufen wurde,
- die Verständigungen an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

AL Mag. Lukas Beyerl wird von der Bürgermeisterin zum Schriftführer bestimmt.

## **TOP 1) Bericht Bauausschusssitzung vom 12.06.2025**

Amtsvortrag:

Die Bürgermeisterin bittet den Bauausschussobmann- Stv. über die Ergebnisse der Bauausschusssitzung vom 12.06.2025 zu berichten.

Der Obmann-Stv. führt aus, dass

- über den Bebauungsplan für die Parzelle 97/1 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall diskutiert wurde und dem Gemeinderat empfohlen wird, eine Einfamilienhaus- bzw. maximal Doppelhausbebauung zu beschließen, damit das Bevölkerungswachstum weiterhin kontrolliert ablaufen kann.
- erneut Ansuchen für die Bebauung des Zehetnerfeldes eingelangt sind. Der GR hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 beschlossen, dass diese Flächen in den nächsten fünf Jahren nicht umgewidmet werden soll. Einerseits wurde ein Projekt namens Autarkes Miteinander eingereicht, welches vom Bauausschuss gänzlich abgelehnt wurde. Andererseits wurde vom Grundeigentümer vorgeschlagen den Grundstreifen als Erosionsschutz anzubauen und die Förderung, welche er dann von der Gemeinde bekommen würde, wieder als Spende für Volksschule oder Kindergarten zurückfließen zu lassen. Der Bauausschuss ist aber skeptisch, da die Kosten für die Pflege und die Mäharbeiten bei der Gemeinde bleiben würden. Es soll aber Ende 2026 ein Beschluss gefällt werden, wie mit der Fläche weiter vorgegangen wird.
- über die Asphaltierung vom Mayrbäurlweg und der Bäckerwiese diskutiert wurde. Der Bauausschuss hat sich darauf geeinigt, dass die teuerste Variante angeboten werden soll. Dies würde Parkplatzflächen, Gehwege und Grünstreifen beinhalten. Im Bedarfsfall könnten dann noch Abstriche gemacht werden, falls dies zu teuer kommen würde.
- über den Heizungstausch in der Volksschule diskutiert wurde. Laut Angebot vom Biomasseverband und der Planungsfirma würden sich die Kosten rein für den Heizungstausch für einen Nahwärmeanschluss auf ca. 70.500 €, eine neue Gasheizung auf ca. 33.600 € und eine Pelletsheizung auf ca. 49.000 € belaufen. Der Bauausschuss hat sich auf die Variante Gasheizung geeinigt, auf Grund der Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, und auch hier sollen drei Angebote eingeholt werden.
- die Bürgermeisterin den Bauausschuss über ein Bauprojekt mit maximal 6 Wohnungen in der Schwimmbadstraße informiert hat, welches auf der freien Grundparzelle Höhe Freibad entstehen soll.

## **TOP 2) Beschluss Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Erstellung eines Bebauungsplans für die Parzelle Nr. 97/2 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall EZ 362**

Amtsvortrag:

Am 10.10.2024 wurde in der Gemeinderatssitzung eine Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet für die oben genannte Parzelle beschlossen und kundgemacht. Als nächsten Schritt muss nun aber ein Bebauungsplan für diese Fläche erlassen werden, da die Verordnung zum Neuplanungsgebiet nur zwei Jahre gültig ist.

Der Bauausschuss hat sich daher mit diesem Thema in seiner Sitzung am 12.06.2025 beschäftigt und ist zum Entschluss gekommen, dass dem Gemeinderat eine Einfamilienhausbebauung oder eine Doppelhausbebauung empfohlen werden soll.

In der Gemeinderatssitzung vom 10. Oktober 2024 wurde für die Parzelle Nr. 97/2 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall EZ 362 eine Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet beschlossen und im Anschluss ordnungsgemäß kundgemacht. Diese Verordnung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf zwei Jahre befristet und läuft somit am 10. Oktober 2026 ab.

Um die Planungshoheit der Gemeinde zu wahren und eine geordnete bauliche Entwicklung sicherzustellen, ist es notwendig, nun einen Bebauungsplan für diese Fläche zu erlassen. Der Bebauungsplan ist ein verbindliches Planungsinstrument, das konkrete Festlegungen zur Art und Weise der Bebauung sowie zur Erschließung der Grundstücke trifft.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 mit dem Thema intensiv befasst. Als Ergebnis dieser Beratungen wird dem Gemeinderat eine Bebauung mit Einfamilienhäusern oder Doppelhäusern empfohlen. Als Grundlage dienten Bebauungsplanentwürfe vom Ortsplaner, welcher mehrere Vorschläge von 9 Einfamilienhäusern bis zu 55 Wohneinheiten in 4 Wohnbauten vorlegte.

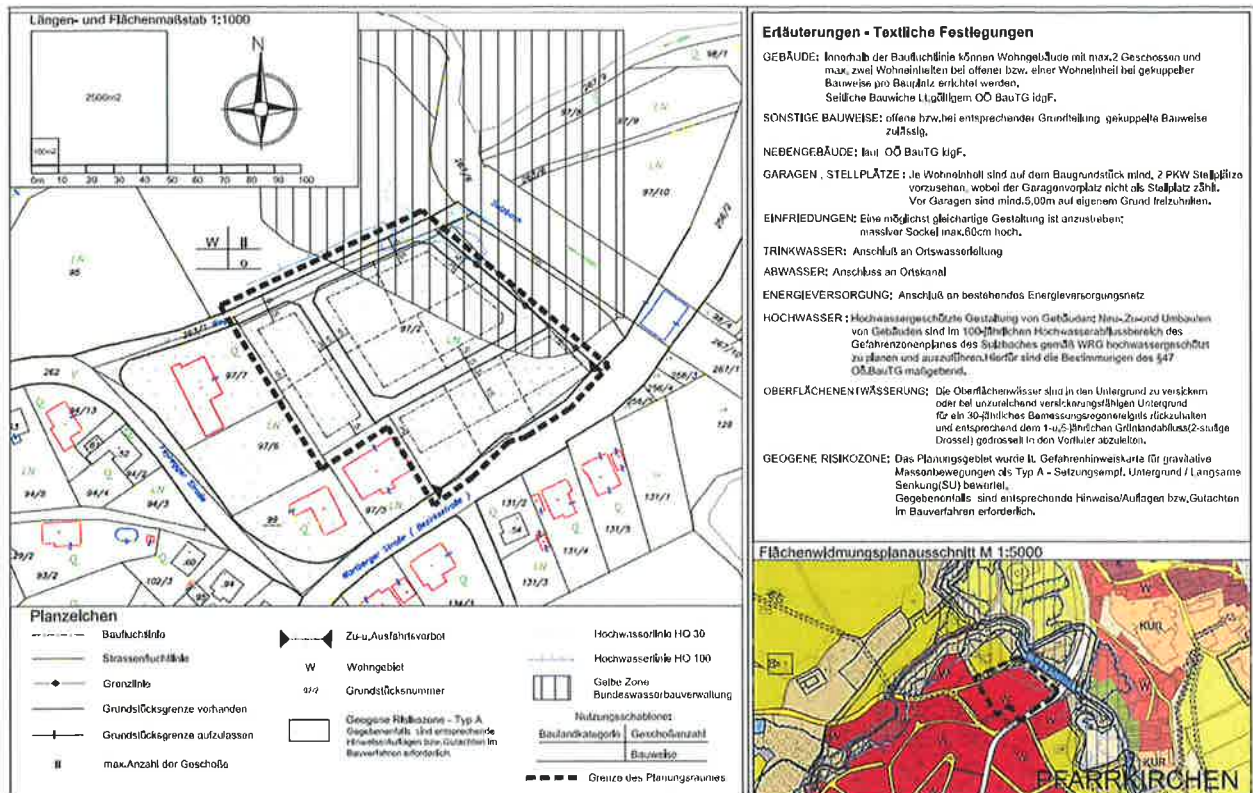
Der nächste Schritt ist nun die Einleitung des Verfahrens gemäß § 33 ff. OÖ Raumordnungsgesetz 1994 zur Erlassung eines Bebauungsplans. Dies erfolgt durch Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, womit gleichzeitig die Grundlagenforschung beauftragt wird.

Im weiteren Verlauf sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Verständigung der relevanten Stellen gemäß § 33 Abs. 2 mit Frist zur Stellungnahme (mind. 8 Wochen).
2. Vierwöchige öffentliche Planauflage samt Information der betroffenen Grundeigentümer.
3. Eventuelle Anhörung der Betroffenen bei Planänderungen.
4. Beschlussfassung im Gemeinderat unter Abwägung aller eingebrachten Stellungnahmen.
5. Übermittlung an die Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
6. Kundmachung des genehmigten Bebauungsplans und Vorlage zur Verordnungsprüfung.

Es wurde ein Entwurf eines Plans zur generellen Orientierung mitübermittelt.

Die Vorsitzende präsentiert in der Sitzung den Bebauungsplanentwurf, welcher heute zur Beschlussfassung vorgelegt wird, und verliest die Stellungnahme des Ortsplaners dazu:



## Bebauungsplan Nr. 39 Stellungnahme des Ortsplaners

Der gegenständliche Bebauungsplan sieht für den als Wohngebiet gewidmeten Teil des Grundstückes 97/2 KG Pfarrkirchen eine sonstige Bauweise (offene oder gekuppelte) mit maximal 2 Geschossen vor.

Weiters sind Festlegungen hinsichtlich maximaler Wohneinheiten pro Bauplatz, die Anzahl von KFZ-Stellplätzen und Maßnahmen aufgrund Hochwasser, Oberflächenentwässerung und der Geogenen Risikozone geplant.

Aus Sicht der Ortsplanung bestehen gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Einwände, da durch die Festlegungen eine sparsame Grundinanspruchnahme gegeben ist und keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen

*i. A. Kolb*

Arch. Dipl.-Ing. W. Steinlechner

Anlage:  
02 BP Neuplanungsgebiet

### Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Einleitung des Verfahrens zur Erlassung des Bebauungsplans Nr. 39 für die Parzelle Nr. 97/2 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall EZ 362 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 3) Bericht Straßenbauarbeiten Mayrbäurlweg/Bäckerwiese**

Amtsvortrag:

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 mit dem Thema Straßenasphaltierung und Ausgestaltung Mayrbäurlweg/Bäckerwiese befasst. Es soll auf zwei Entwürfe von einer Baufirma und von einem Ziviltechniker zurückgegriffen werden, welche in Kombination umgesetzt werden sollen und somit zu einer Ausschreibung gelangen.

Folgende Punkte sollen dabei beachtet werden:

- Um den Gehweg von der Tassiloquelle sicher bis zur Landesstraße weiterzuziehen, soll dieser in Gehrichtung Landesstraße auf der linken Seite durchgeführt werden.
- Ebenfalls sollen Parkplätze in jenem Bereich angedacht werden, welcher ein sehr breites öffentliches Gut darstellt und somit zu einer sinnvollen und gestalterisch guten Lösung führt.
- Speziell in jenen Parzellenbereichen, welche noch unbebaut sind, soll die Straße nicht in der vollständigen Breite asphaltiert werden, da speziell bei solchen Siedlungsstraße eine Breite von sieben Metern als nicht sinnvoll erachtet wird.





Die Vorsitzend führt noch aus, dass nach Rücksprache mit dem Ziviltechniker der Gemeinde die Ausschreibung des Vergabeverfahrens geprüft wird und genau berechnet wird, wie welche Flächen tatsächlich ausgestaltet werden können und auf welcher Seite der Gehweg am sinnvollsten erscheint, da die Führung laut vorliegendem Plan als nicht sinnvoll von ihm erachtet wird, da eine Nichtnutzung anhand der Führungslinie als sehr wahrscheinlich erachtet wird.

Sobald ein Entwurf vorliegt, wird dieser ausgeschickt bzw. in der nächsten Gemeindevorstandssitzung besprochen.

#### **TOP 4) Beschluss Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 20 „Umwidmung Parzelle Nr. .31/1 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall EZ 15 – Beschlussfassung zur Genehmigung**

Amtsvortrag:

Um die Räumlichkeiten der Tassiloquelle mit der derzeitigen Widmung Bauland-Kurgebiet zukünftig für den Waldkindergarten (WANAKI) und für Kulturveranstaltung nutzen zu können ist eine Umwidmung des Gst. Nr. .31/1 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall EZ 15 auf Bauland Sondergebiet „Kulturzentrum – Kindergarten“ notwendig.

Der Einleitungsbeschluss wurde seitens des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen am 12.12.2024 zur Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 20 "Sonderwidmung Kulturzentrum - Kindergarten gefasst. Als Grundlage diente der Plan des Ortsplaners Team m Architekten Linz vom 04.12.2024.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurden die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie alle notwendigen Stellen verständigt.

Während des Stellungnahmeverfahrens gemäß §33 (2) vom 31.01.2025 bis 31.03.2025 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 18.03.2025:**  
Aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumordnung wird festgestellt, dass die beantragte

Umwidmung grundsätzlich nachvollziehbar ist, allerdings befindet sich die Planfläche im 30- und 100-jährlichen Abflussbereich des Sulzbaches und liegt somit ein erhöhtes Gefahrenpotential im Sinne des § 21 Abs. 1a Z. 2 Oö. ROG 1994 vor. Grundlage dafür ist der Gefahrenzonenplan Sulzbach (Dezember 2017). Die Gefahrenzonen, die Hochwasserabflusszonen, sowie das Grundwasserschongebiet Bad Hall sind gemäß Oö. Planzeichenverordnung im Plan darzustellen.

Dieser wurde seitens des Ortsplaners umgesetzt und ein adaptierter Plan wurde übermittelt.

Die geplante Umwidmung steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzept.

**Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Umwidmung vorläufig abgelehnt.**  
(gemäß Stellungnahme Abt. Wasserwirtschaft vom 17.02.2024)

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vom 17.02.2024:**  
Trinkwasservorsorge: Seitens des Ortsplaners ist gemäß Planzeichenverordnung 2021 der Plan zu adaptieren, das Grundwasserschongebiet ist einzuarbeiten.  
Schutzwasserwirtschaft: Die Umwidmung in Bauland - Sonderwidmung Kulturzentrum - **Kindergarten** stellt eine Erhöhung des Gefahrenpotential im Sinne des § 21, Abs. 1a, Z 2 ROG 1994 dar. Auf Grundlage des Gefahrenzonenplans Sulzbach (Hochwasserabfluss) daher vorläufige Ablehnung.  
Ansonsten keine Einwände.

Bezüglich der Formulierung "vorläufig" wurde mit der Abteilung Wasserwirtschaft Kontakt aufgenommen. (siehe Gesprächsnotiz 01.04.2025)

Zusammenfassend: Die Beurteilung seitens der Abt. Wasserwirtschaft wurde nach den gesetzlichen und strengen Vorgaben erstellt. In jedem Fall sind die Planunterlagen, wie gefordert, entsprechend zu korrigieren.

Für eine Änderung der Stellungnahme muss im GR-Genehmigungsbeschluss auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Notwendigkeit des KIGA (eine Stellungnahme des GR ist erforderlich)
- Konzept betreffend Vorgehensweise bei Hochwasser muss vorgelegt werden und dem GR-Beschluss beigelegt werden.
- Hinweis: Das geplante Rückhaltebecken Mühlgrub (nähe Zöhrmühle) wird die Hochwassersituation positiv beeinflussen, die Umsetzung dieses Projektes wird allerdings noch geraume Zeit dauern.

#### **Hochwasserschutzkonzept vom xx.xx.2025**

- **Bundesdenkmalamt vom 07.02.2025:** keine Einwände
- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung - forstfachliche Stellungnahme vom 13.02.2025:** keine Einwände
- **Netz OÖ, Stellungnahme Gas vom 31.01.2025:** kein Einwand
- **Netz OÖ, Stellungnahme Strom vom 30.01.2025:** kein Einwand
- **Gemeinde Adlwang vom 30.01.2025:** kein Einwand
- **WKO Oberösterreich vom 20.02.2025:** kein Einwand
- **Gemeinde Rohr im Kremstal vom 30.01.2025:** kein Einwand
- **Stadtgemeinde Bad Hall vom 30.01.2025:** kein Einwand

Die Öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 09.05.2025 bis 08.06.2025, weiters erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet. Zudem wurde

der Antragsteller, sowie die Eigentümer der direkt betroffenen Grundstücke nachweislich informiert.

Anlagen:

Plan vom 04.12.2025

Stellungnahmen o.a.

Gesprächsnotiz vom 01.04.2025

Hochwasserschutzkonzept

Die Vorsitzende stellt die Frage, ob sich jemand Gedanken zu der Notwendigkeit gemacht hat.

Gerhard Deimek: Führt zur Notwendigkeit aus, dass in der Gemeinde mehr Kinder leben als im Pfarrcaritas Kindergarten betreut werden können. Der WANAKI ist auf seinem jetzigen Standort eine gut besuchte Alternative und von den Eltern gern genommen und würde für die Gemeinde Pfarrkirchen die Möglichkeit einer flexiblen Erweiterung dienen. Die Kosten für eine Erweiterung am Standort des Pfarrcaritaskindergartens würde wahrscheinlich sehr viel Geld kosten. Wie unter TOP 2 gesehen, wird es einen weiteren Zuzug geben und somit ist eine Reserve bei der Kinderbetreuung notwendig.

Bezüglich Widmung in Verbindung mit dem Hochwasserkonzept ist die Anmerkung vom Land Oö gekommen und er ist der Meinung, dass damit nicht sorglos umgegangen werden soll. Natürlich gibt es das Konzept Rückhaltebecken Mühlgrub, dies wird aber in den nächsten Jahren aber noch nicht Realität werden. Dieses von Herrn Ruf vorgelegte Konzept muss noch den formellen und inhaltlichen Ansprüchen des Landes entsprechen. Ob dies ausreichend ist, kann er nicht beurteilen, ist aber Angelegenheit des Betreibers. Ist der Meinung, dass man als zuständige Flächengemeinde dies machen kann, wenn der Betreiber sich etwas dazu überlegt.

Er möchte nicht, dass auf Grund der Umwidmung die Gemeinde Pfarrkirchen dann vom Betreiber beim Entstehen von Kosten (z.B. Hochwasser) zur Rechenschaft gezogen wird. Möchte, dass klar geregelt wird, dass die Gemeinde Pfarrkirchen nicht Betreiber ist und somit keine Kosten trägt.

Die Vorsitzende merkt an, dass der WANAKI zwar unter das Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz fällt und ein Verein ist, die Gemeinde Pfarrkirchen aber sicher keinen Abgang davon übernimmt, da die Gemeinde selbst den Pfarrcaritaskindergarten betreibt und den Abgang trägt. Schließt sich ansonsten den Worten von Herrn Deimek an, es dürfen der Gemeinde keine Kosten entstehen, so soll auch der Antrag formuliert werden.

Elisabeth Wimmer: Ist ebenfalls nicht gegen die Umwidmung, möchte dies aber auch im Antrag haben, dass die Gemeinde keine Kosten übernimmt, sei es bei Hochwasserschäden oder auch bei der Anschaffung von z.B. Einrichtungsgegenständen.

Gerhard Reitspies: Stellt die Frage, wie man sich gegenüber anderen Vereinen dann verhält, wenn diese dort ebenfalls ein Umwidmungsansuchen stellen würden, dass man für diese dann etwa nicht umwidmet, nicht, dass man sich selbst in eine Zwickmühle bringt. Frau Hude erkundigt sich, warum es für einen anderen Verein einer Umwidmung bedarf und dieser dann nicht in das Gebäude könnte? Herr Reitspies führt aus, dass es jetzt auch einer Widmung Kindergarten bedarf, es entzieht sich aber seiner Kenntnis, ob z.B. ein Kulturverein dann auch eine eigene Widmung benötigen würde.

Marianne Martinek: Erkundigt sich nach den Räumlichkeiten, welche der Wanaki in Anspruch nimmt. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass der obere Stock und einige Räume unten benutzt werden würden. Zu baulichen Maßnahmen ist ihr nichts bekannt.

Gerhard Reitspies: Hat Rücksprache mit dem Verein Frauenzimmer gehalten, welcher aktuell eine Ausstellung in der Tassiloquelle hält. Für diese wäre das dann nicht mehr möglich, weil

für eine solche Ausstellung alle Räumlichkeiten im Erdgeschoß benötigt werden würden.

Claudia Hude: Bezüglich Notwendigkeit könnte man noch ergänzen, dass langfristig die Gruppenkinderzahlen jährlich gesenkt werden und daher ist auf Grund unserer wachsenden Gemeinde eine weitere Alternative als Kindergarten positiv zu befürworten.

Die Vorsitzende führt noch aus, dass die Gemeinde auch bereits jetzt den gesetzlich vorgegebenen Gastbeitrag für den WANAKI übernimmt.

Heimo Kahr: Ist der Meinung, dass jegliche Vereine oder Interessenten an dem Gebäude in Bad Hall vorstellig werden müssen, da diese der Pächter des Gebäudes sind. Die Gemeinde Pfarrkirchen kann hier über nichts entscheiden.

Gerhard Reitspies: Erkundigt sich noch wie das aussehen würde, wenn dann der Kindergarten nicht hineinkommen würde. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass von Amtswegen wieder rückgewidmet werden kann.

Claudia Hude: Ist der Meinung, dass man sich an den laufenden Kosten nicht beteiligen soll, wenn aber z.B. eine Bank benötigt wird, dann steht es ihnen frei einen Antrag zu stellen. Die Vorsitzende möchte hier keine Tür aufmachen, ist dann aber Angelegenheit des Gemeindevorstandes. Ist aber natürlich möglich.

Martin Händlhuber: Ist der Meinung, dass man eine Entscheidung bei so vielen offenen Punkten vielleicht noch einmal überdenken sollte.

Somit kann zur Notwendigkeit abschließend folgendes festgehalten werden:

In Pfarrkirchen gibt es mehr Kinder, als der Pfarrcaritas-Kindergarten aufnehmen kann. Durch den Zuzug wächst die Gemeinde weiter, gleichzeitig werden die zulässigen Gruppengrößen laufend reduziert, wodurch zusätzlicher Betreuungsbedarf entsteht. Der WANAKI wird von Eltern gut angenommen und bietet der Gemeinde eine flexible Erweiterungsmöglichkeit für die Kindergartenbetreuung. Außerdem übernimmt die Gemeinde bereits jetzt den gesetzlich vorgeschriebenen Gastbeitrag für den WANAKI.

Bezüglich Hochwasserkonzept wird festgehalten, dass dieses noch in offizieller Form und unterschrieben nachgereicht werden muss.

#### Hauptantrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Umwidmung des Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 20 „Umwidmung Parzelle Nr. .31/1 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall EZ 15 zu beschließen.

#### Zusatzantrag:

Gerhard Deimek stellt den Antrag, dass im Zuge der Widmung sowohl der Betreiber des Kindergartens als auch die Stadtgemeinde Bad Hall als Pächter des Gebäudes die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vollständig von jeglichen Kosten und Lasten freizustellen haben. Dies gilt nicht nur im Fall eines Hochwassers, sondern auch bei Schäden oder Ereignissen während des laufenden Betriebs sowie bei außergewöhnlichen Vorfällen.

Darüber hinaus dürfen aus dem ursprünglichen Förderprojekt zur Sanierung der Tassiloquelle keine Kostenansprüche gegenüber der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall entstehen. Ebenso übernimmt die Gemeinde keine Kosten für die Schaffung der Voraussetzungen für den Einzug des Kindergartens in die Tassiloquelle.

#### Hauptbeschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form mehrheitlich per Handzeichen angenommen.

Stimmhaltung: Bianca Ahorner, Martin Händlhuber und Richard Postlbauer

Zusatzbeschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form mehrheitlich per Handzeichen angenommen.

Stimmhaltung: Martin Händlhuber und Richard Postlbauer

**TOP 5) Beschluss Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 21 „Umwidmung Parzelle Nr. 110/1 KG Feyregg EZ 302 – Beschlussfassung zur Genehmigung**

Amtsvortrag:

Der Grundeigentümer des Gst. NR. 110/1, KG Feyregg, EZ 302 beantragt die Umwidmung einer Teilfläche dieser Parzelle von Grünland in Grünland Sonderwidmung Falknerei, um eine Falknerei auf dieser Fläche betreiben zu können.

Der Einleitungsbeschluss wurde seitens des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen am 12.12.2024 zur Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 21 "Sonderwidmung Falknerei - Grünland gefasst. Als Grundlage diente der Plan des Ortsplaners Team m Architekten Linz vom 04.12.2024.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurden die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie alle notwendigen Stellen verständigt.

Während des Stellungnahmeverfahrens gemäß §33 (2) vom 31.01.2025 bis 31.03.2025 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 07.04.2025:**  
Aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumordnung wird festgestellt, dass aufgrund der Nähe der geplanten Falkenzucht zu den benachbarten Wohngebieten Nutzungskonflikte durch die Tierlaute der Vögel nicht ausgeschlossen werden können. Die geplante Umwidmung wird daher bei abstrakter Betrachtung der Widmungssituation kritisch beurteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeit bestehenden Vogelvoliere widmungswidrig in der Widmungskategorie Wohngebiet bestehen und durch die Verlegung keine Verbesserung des Status quo begründet werden kann.  
Die geplante Umwidmung steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzept.

Zudem wurde ein Verbesserungsauftrag bezüglich gem. der Oö. Planzeichenverordnung hinsichtlich des Grundwasserschongebietes erteilt. Dieser wurde seitens des Ortsplaners umgesetzt und ein adaptierter Plan wurde übermittelt.

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vom 17.02.2024:**  
Seitens der Trinkwasservorsorge, sowie der Schutzwasserwirtschaft wird den vorliegenden Planungen zugestimmt.
- **Bundesdenkmalamt vom 27.03.2025:** keine Einwände
- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 27.02.2025:**  
Das Wohngebiet im Norden (Besitzer der Falkenzucht) erfährt schon bisher Schallimmissionen aufgrund der Tierlaute. Diese werden durch die Vergrößerung des Abstandes zum neuen Standort der Voliere reduziert.  
Da durch die örtliche Verlegung der Falkenzucht in südöstlicher Richtung die Entfernung zum nördlichen Bereich der Liegenschaft 136/38 (Bauland Wohngebiet, Spielplatz) auf etwa 30 m reduziert wird, sind aufgrund der Tierlaute der Vögel relevante Schallimmissionen dort nicht auszuschließen. Es wird im Sinne einer lärmschutzorientierten Planung vorgeschlagen, die Voliere der Falken in Richtung Nordosten auszurichten. Bei Realisierung dieser Maßnahmen bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Einwände gegen die Umwidmung.
- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz vom 10.03.2025:**

Die vorgesehene Widmungsänderung wird aus naturschutzfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen.

- **Netz OÖ, Stellungnahme Gas vom 04.02.2025:** kein Einwand
- **Netz OÖ, Stellungnahme Strom vom 31.01.2025:** kein Einwand
- **Gemeinde Adlwang vom 03.02.2025:** kein Einwand
- **Landwirtschaftskammer Oberösterreich vom 20.02.2025:** kein Einwand

Die Öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 09.05.2025 bis 08.06.2025, weiters erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet. Zudem wurde der Antragsteller, sowie die Eigentümer der direkt betroffenen Grundstücke nachweislich informiert.

Anlagen:

FWPÄ 6.21 Falknerei A4 05052025  
StellStromGas (915288)  
STN Land Oö. Falknerei

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Umwidmung des Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 22 „Umwidmung Parzelle Nr. 117 KG Feyregg EZ 302 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 6) Beschluss Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 22 „Umwidmung Parzelle Nr. 117 KG Feyregg EZ 302 – Beschlussfassung zur Genehmigung**

Amtsvortrag:

Der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 117, KG Feyregg, EZ 302 beantragt die Umwidmung einer Teilfläche dieser Parzelle von Grünland Sonderausweisung Parkanlage in Grünland Sonderausweisung Erholungsfläche – Badeanlage, um einen Swimmingpool errichten zu können. Dies ist in der jetzigen Widmung nicht möglich.

Der Einleitungsbeschluss wurde seitens des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen am 12.12.2024 zur Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 22 "Sonderwidmung Badeanlage gefasst. Als Grundlage diente der Plan des Ortsplaners Team m Architekten Linz vom 04.12.2024.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurden die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie alle notwendigen Stellen verständigt.

Während des Stellungnahmeverfahrens gemäß §33 (2) vom 31.01.2025 bis 31.03.2025 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 07.04.2025:**  
Die beabsichtigte Umwidmung wird dann ohne Einwand zur Kenntnis genommen, wenn die wasserwirtschaftliche Forderung betreffend die Ausweisung des Grundwasserschongebietes Bad Hall berücksichtigt wird.  
Die geplante Umwidmung steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzept.
- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vom 17.02.2024:**  
Die Planfläche befindet sich innerhalb des Grundwasserschongebietes Bad Hall. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.
- **Bundesdenkmalamt vom 27.03.2025:** keine Einwände

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung forstfachliche Stellungnahme vom 13.02.2025:** keine Einwände
- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz vom 10.03.2025:**  
Es werden keine negativen Auswirkungen durch die Widmungsänderung erwartet.
- **Netz OÖ, Stellungnahme Gas vom 04.02.2025:** kein Einwand
- **Netz OÖ, Stellungnahme Strom vom 31.01.2025:** kein Einwand
- **Landwirtschaftskammer Oberösterreich vom 20.02.2025:** kein Einwand
- **WKO Oberösterreich vom 20.02.2025:** kein Einwand

Die Öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 09.05.2025 bis 08.06.2025, weiters erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet. Zudem wurde der Antragsteller, sowie die Eigentümer der direkt betroffenen Grundstücke nachweislich informiert.

Anlagen:

FWPÄ 6.22 Badeanlage A4 05052025  
STN Land Oö. Badeanlage.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Umwidmung des Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 22 „Umwidmung Parzelle Nr. 117 KG Feyregg EZ 302 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 7) Beschluss Einleitung eines Umwidmungsverfahren -  
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 23 „Umwidmung Parzellen Nr.  
254, .53 KG Feyregg EZ 11 von Wohngebiet auf Grünland – ÖEK Nr. 2,  
Änderung Nr.1**

Amtsvortrag:

Mit Antrag vom 03.06.2025 hat der Eigentümer der betroffenen Grundstücke Nr. .53 und Nr. 254 beide in der KG Feyregg um eine Rückwidmung der Wohngebietswidmung in Grünland-Landwirtschaft angesucht. Der Antragsteller will auf den Flächen zukünftig einen landwirtschaftlichen Betrieb führen. Diesbezüglich wurde ein Betriebskonzept eingebracht und liegt bereits ein positives agrarfachliches Gutachten vor.

Das ÖEK Nr. muss mit Änderung Nr. 1 ebenfalls angepasst werden. Mit der Rückwidmung der gegenständlichen bestehenden Wohngebietswidmung von insgesamt 1763 m<sup>2</sup> in Grünland wird ein Siedlungssplitter bereinigt und handelt es sich somit um eine Verbesserung der räumlich funktionalen Gliederung.

Zur Beurteilung heranzuziehen sind die Planbeilagen, sowie die Stellungnahme des Ortsplaner datiert mit 18.06.2025.

Anlagen:

Agrarfachliches Gutachten vom 03.04.2025  
Plan Nr. 6, Änderung Nr. 6.23 vom 18.06.2025  
Teil B - ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 1 vom 18.06.2025  
Stellungnahme Ortsplaner vom 18.06.2025

Beschlussvorlage:

Es soll die Einleitung eines Umwidmungsverfahren - Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 23 „Umwidmung Parzellen Nr. 254, .53 KG Feyregg EZ 11 von Wohngebiet auf Grünland, sowie das örtliche Entwicklungskonzept – ÖEK Nr. 2, Änderung Nr.1 beschlossen werden.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens - Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 23 „Umwidmung Parzellen Nr. 254, .53 KG Feyregg EZ 11 von Wohngebiet auf Grünland, sowie des örtliche Entwicklungskonzept – ÖEK Nr. 2, Änderung Nr.1 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 8) Beschluss Grundgrenzänderung zur Begradigung des öffentlichen Gutes Parzelle 502 KG Möderndorf EZ 95**

Amtsvortrag:

In der Gemeinderatssitzung am 12.12.2024 wurde folgendes beraten und beschlossen:

Amtsvortrag

Im Jahr 2015 ist es zum Kanalbau von der Mosersiedlung in Richtung Ortszentrum gekommen. Die Rohre wurden verlegt, die eigentliche Grenzkorrektur, dass der Weg auch tatsächlich dort verläuft, wo das öffentliche Gut (Parz. Nr. 502, KG Möderndorf) sich befindet, wurde dann aber nie mehr vorgenommen. 10 Jahre später wird dieses Thema aber wieder aktuell und somit soll jetzt endgültig diese Angelegenheit abgeschlossen werden. Es bedarf eines Grundkaufes von zwei Grundeigentümern im Ausmaß von ca. 140 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig würde öffentliches Gut im Ausmaß von ca. 140 m<sup>2</sup> entbehrlich werden und zum Verkauf stehen.

Anlage

302FS

Herr Huber enthält sich der Stimme, da er befangen ist.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt den Plan Berichtigung Geh- und Radweg Möderndorf mit der GZ 302/2024 mit einer Ablöse von 28 €/m<sup>2</sup> zu beschließen.

Beschluss:

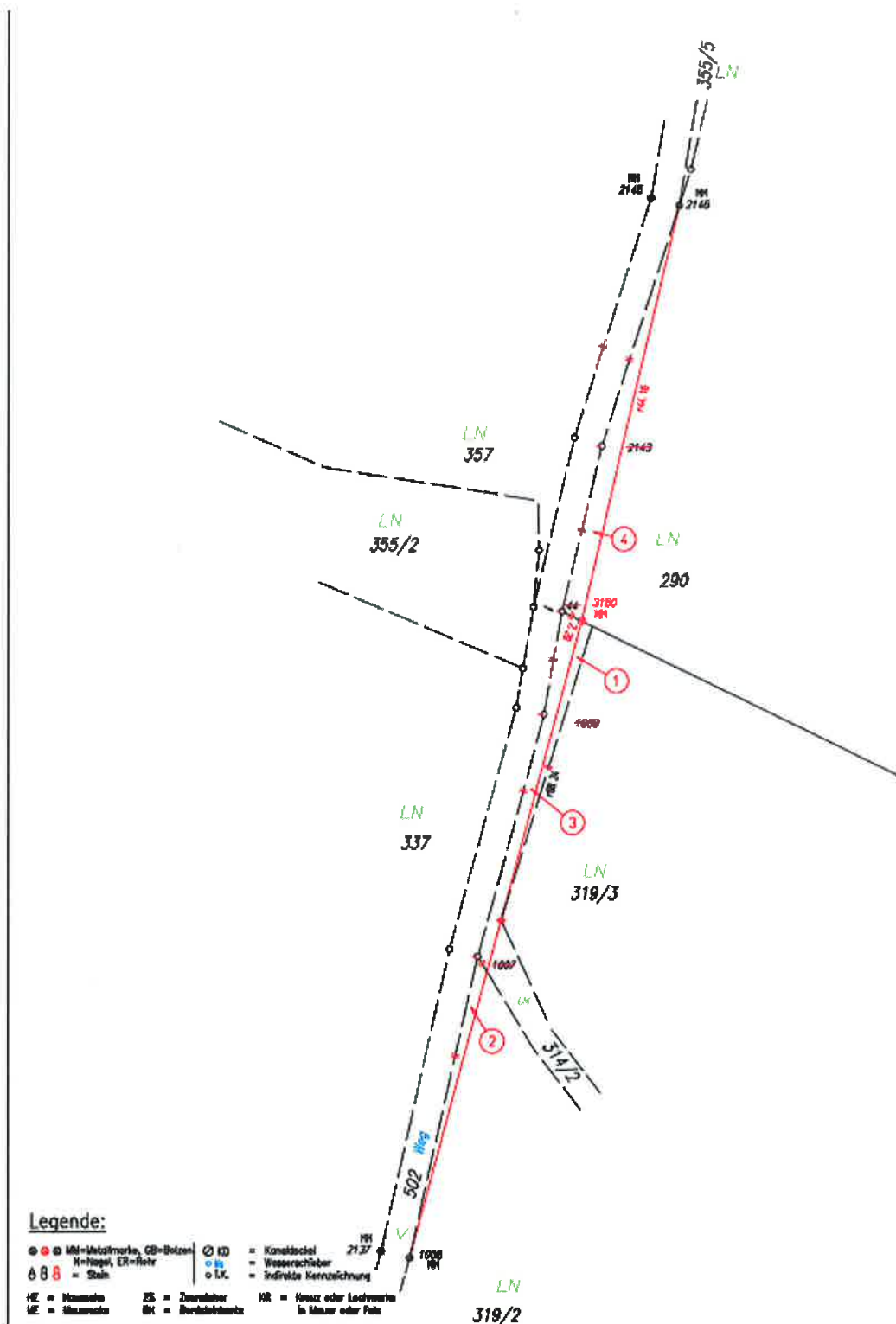
Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

Dazu kommt jetzt noch, dass auch mit zwei weiteren Grundeigentümern durch einen flächengleichen Tausch das Einvernehmen gefunden werden konnte und somit das öffentliche Gut zukünftig tatsächlich zwischen den Grundgrenzen liegt.

Die Vorsitzende präsentiert die beiden Vermessungspläne vom Zivilgeometer DI Donau mit der GZ 302/2024 und 302B/2024.

Der fertige Teilungsplan sieht wie folgt aus:

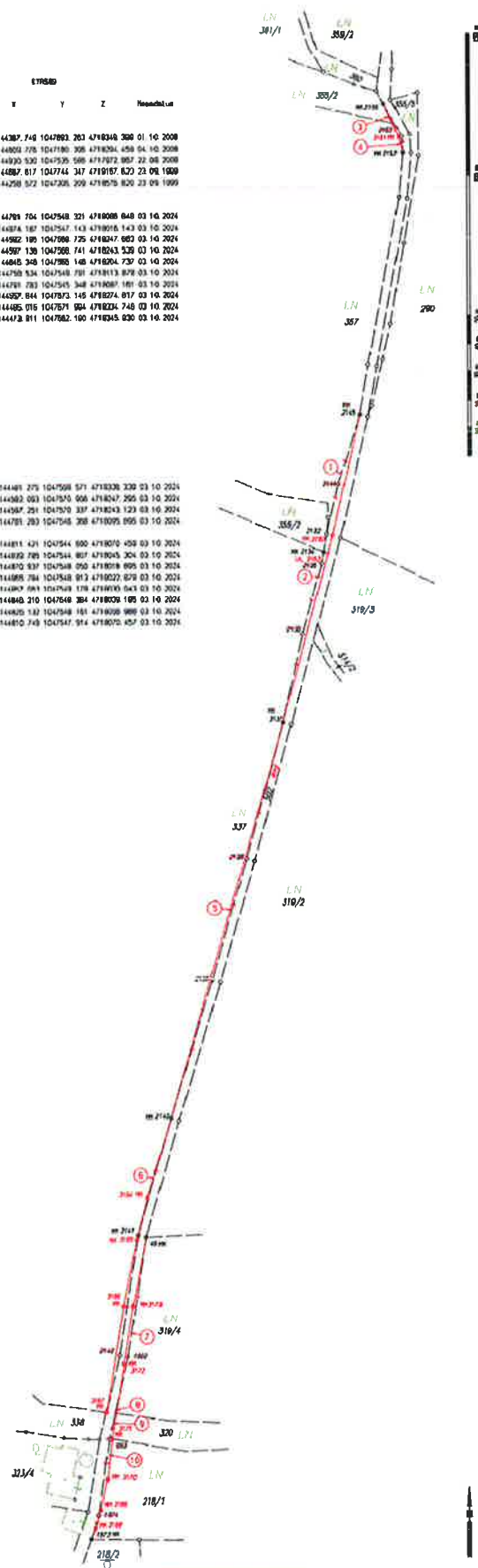
1. Bei diesem Teilungsplan (GZ 302/2024) würde die Gemeinde schlussendlich 139 m<sup>2</sup>, aufgeteilt auf 66 m<sup>2</sup> und 73 m<sup>2</sup>, von zwei Grundeigentümern erwerben.



2. Bei diesem Teilungsplan (GZ 302B/2024) würde die Gemeinde ebenfalls mit zwei Grundeigentümern kostenlos flächengleich tauschen, und zwar würde die Gemeinde gesamt 174 m<sup>2</sup> Abfall gegen 174 m<sup>2</sup> Zuwachs eintauschen.

LOHNEN

X	ETRS89			HöheüNN
	Y	Z	W	
318250.00	4144287.740	1047893.203	4718048.200	01.10.2008
318884.57	4144283.778	1047890.308	4718054.458	04.10.2008
318378.58	4144300.530	1047935.588	4717972.987	22.08.2008
318256.62	4144287.817	1047744.347	4718187.622	23.09.1989
320000.00	4144258.572	1047305.209	4718075.820	23.09.1999
318951.03	4144781.704	1047548.321	4718088.848	03.10.2024
318444.27	4144378.187	1047547.143	4718016.143	03.10.2024
318788.37	4144582.188	1047588.725	4718047.883	03.10.2024
319783.00	4144587.138	1047588.741	4718043.530	03.10.2024
318732.88	4144645.348	1047588.148	4718004.730	03.10.2024
318292.86	4144758.634	1047548.781	4718113.878	03.10.2024
318281.09	4144781.783	1047545.348	4718087.181	03.10.2024
318841.80	4144827.844	1047873.145	4718274.817	03.10.2024
319234.81	4144825.816	1047871.824	4718224.748	03.10.2024
318991.88	4144473.811	1047882.190	4718245.820	03.10.2024
318478.88				
318208.70				
318452.88				
318788.98				
318783.98				
318904.98				
318841.70				
318208.17				
318816.87				
318540.32				
318840.10	4144481.275	1047588.571	4718338.230	03.10.2024
318788.88	4144583.083	1047570.908	4718247.255	03.10.2024
318782.41	4144587.251	1047570.337	4718243.123	03.10.2024
318204.82	4144781.283	1047548.288	4718095.855	03.10.2024
318250.00				
318878.43	4144811.421	1047544.600	4718070.408	03.10.2024
318488.00	4144892.789	1047544.887	4718045.204	03.10.2024
318448.18	4144870.837	1047548.950	4718018.895	03.10.2024
318254.58	4144888.184	1047548.813	4718022.879	03.10.2024
318488.90	4144887.081	1047548.178	4718010.843	03.10.2024
318178.04	4144848.210	1047548.384	4718028.185	03.10.2024
318208.18	4144825.132	1047548.181	4718098.988	03.10.2024
318208.38	4144810.748	1047547.914	4718075.457	03.10.2024



Anhang:  
Vorschlag für Teilung

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die vorliegenden Vermessungsurkunden vom Zivilgeometer DI Donau mit der GZ 302/2024 und 302B/2024 zur Begradigung des öffentlichen Gutes mit der Parz. Nr. 502 EZ 95 KG Möderndorf zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 9) Bericht Prüfbericht Rechnungsabschluss 2024**

**Amtsvortrag:**

Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss 2024 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung durch die BH Steyr-Land unterzogen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der Sitzung vom 03.07.2025 zur Kenntnis gebracht worden.

**Anlage:**

09 Gem Bericht Rechnungsabschluss\_Pfarrkirchen bei Bad Hall

**TOP 10) Bericht Auszahlung Landesmittel nach dem Oö. Gemeindefinanzzuweisungsgesetz 2025**

**Amtsvortrag:**

Mit Schreiben vom 05.06.2025, eingelangt bei der Gemeinde am 12.06.2025, wurde folgende Information mitgeteilt:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Die öffentlichen Haushalte sind mit großen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Mehrere Krisen, eine anhaltende wirtschaftliche Abschwächung sowie steigende Kosten belasten nicht nur das Landesbudget, sondern in besonderem Maß auch die Gemeindehaushalte, gemeinsam erbringen wir dabei einen wesentlichen Teil der öffentlichen Aufgaben und Leistungen unmittelbar für unsere Bevölkerung.

Um unsere Gemeinden in dieser Situation zu unterstützen, hat der Oö. Landtag am 5. Juni 2025 das Oö. Gemeindefinanzzuweisungsgesetz 2025 beschlossen. Damit stellt das Land Oberösterreich insgesamt 50 Millionen Euro für unsere Gemeinden und Städte zur Verfügung. Ziel ist es, die kommunalen Haushalte zu entlasten, investive Vorhaben zu ermöglichen und den Haushaltsausgleich zu erleichtern. Die Entscheidung über die konkrete Verwendung der Mittel obliegt dem Gemeinderat.

Ich freue mich mitteilen zu können, dass Eurer Gemeinde bis spätestens 31. Juli 2025 **Landesmittel in der Höhe von 110.100 Euro** zur Verfügung gestellt werden. Damit setzen wir ein Zeichen der Unterstützung und der Partnerschaft zwischen Land und Gemeinden in herausfordernden Zeiten.

Mit besten Grüßen und auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit



Mag. Thomas Steizer  
Landeshauptmann

## TOP 11) Bericht Tarifordnung Hort 2025/26

Amtsvortrag:

Das Oö Hilfswerk hat der Gemeinde die Tarifordnung für den Hort 2025/26 übermittelt, welche analog auch auf die Flexi angewandt wird. Diese wird hiermit zur Kenntnis gebracht. Es bestünde noch die Möglichkeit Änderungswünsche einzubringen. Der Gemeinderat nimmt die Tarifordnung zur Kenntnis.

Anlage:

11 2025-06-04\_Tarifordnung HT Pfarrkirchen bei Bad Hall 2025-26

## TOP 12) Bericht Budgetbericht unterjähriger Rechnungsabschluss 2025 per 24.06.2025

Amtsvortrag:

Wie vom Gemeinderat gefordert der aktuelle Budgetbericht, der unterjährige Rechnungsabschluss befindet sich bei den ausgesendeten Unterlagen. Fragen sind mit der Buchhaltung abzuklären.



Gemeinde  
**PFARRKIRCHEN**  
bei Bad Hall

BearbeiterIn: Claudia Zefflinger  
Telefon: (07258) 24 33 – 12  
Fax: (07258) 24 33 – 13  
[gemeinde@pfarrkirchen-badhall.coe.gv.at](mailto:gemeinde@pfarrkirchen-badhall.coe.gv.at)

24. Juni 2025

### Zusammenfassende Eckdaten aus dem „Budgetbericht unterjähriger Rechnungsabschluss 2025 per 24.06.2025“:

- **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:**  
Einzahlungen: **2.063.232,33** Euro  
Auszahlungen: **2.152.511,53** Euro  
Abgang: - **89.279,20** Euro  
siehe Seite 5
- **Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand):**  
aktuelle Stände aller Bankkonten  
Gesamvermögen der liquiden Mittel: **1.766.116,03** Euro  
zudem die Veränderungen von 31.12.2024 zu 24.06.2025  
Veränderung der liquiden Mittel: **-212.534,27** Euro  
siehe Seite 9
- **Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis:**  
siehe Seite 13 bis 79  
Hier sind die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben je Haushaltskonto und die dazu budgetierten Beträge ersichtlich.  
Die mit \* gekennzeichnete Haushaltskonten sind interne Vergütungen ohne Auswirkung auf die liquiden Mittel, keine Geldbestandsveränderungen.  
Ergebnisrechnung = „Soll“  
Finanzierungsrechnung = „Ist“  
Summe Mittelaufbringung = Einnahme  
Summe Mittelverwendung = Ausgabe
- **Nachweis der Investitionstätigkeit:**  
„Kosten aktueller Projekte“  
Hier sind die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben je Projekt und die budgetierten Beträge ersichtlich.  
Sortiert nach der beschlossenen Prioritätenreihung.  
Dieser Nachweis beinhaltet auch Projekte aus Vorjahren, welche 2025 ausfinanziert werden.  
Die Finanzierungsergebnisse werden im Zuge der Enderarbeiten Rechnungsabschluss 2025 ausgeglichen.  
Siehe Seite 83 bis 107

- **Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)**  
Aktueller Rücklagenstand: **1.643.390,74 Euro**  
5.265,77 Euro wurden seit 01.01.2025 bis 24.06.2025 den Rücklagen zugeführt und 46.426,00 Euro den Rücklagen entnommen.  
siehe Seite 117

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße



Claudia Zeitinger

Anlage:

12 RA 2025 unterjährig per 24.06.2025

#### **TOP 13) Bericht Prüfungsausschusssitzung 24.06.2025**

Amtsvortrag:

Die Bürgermeisterin bittet den Prüfungsausschussobmann über die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzung zu berichten.

Der Obmann berichtet, dass bei der Prüfungsausschusssitzung der Prüfbericht der BH zum Voranschlag 2025 zur Diskussion stand und im Zuge der Prüfung des Prüfberichts ein Fehler der BH aufgekommen ist. Die BH teilte mit, dass die Gebarung des Bauhofes einen Abgang in Höhe von 135.600 € aufweist, welcher sich aus Erträgen in Höhe von 117.000 € und Aufwendungen von 252.600 € ergibt. Dies dürfte durch einen Rechenfehler oder Zahlensturz passiert sein, da die korrekte Höhe der Erträge bei 177.000 € liegt und somit ein Abgang von 75.600 € zu Buche steht. Nähere Informationen können dem Protokoll des Prüfungsausschusses entnommen werden.

#### **TOP 14) Bericht Familienausschusssitzung 03.07.2025**

Amtsvortrag:

Die Bürgermeisterin bittet die Familienausschussobfrau über die Ergebnisse der Familienausschusssitzung zu berichten.

Die Obfrau berichtet, dass vor der Gemeinderatssitzung noch eine Familienausschusssitzung stattgefunden hat. Es liegt bereits eine Planung für den Spielplatz Feyregg vor und diese wurde vom Familienausschuss auch für in Ordnung erklärt. Der Amtsleiter wurde auch ersucht bis zur Oktobersitzung Gegenangebote einzuholen und auf Basis der dann vorliegenden Angebote wird der Familienausschuss eine Empfehlung für den Gemeinderat auszusprechen.

#### **TOP 15) Beschluss Energieliefervertrag Strom Neu ab 2026**

Amtsvortrag:

1. Energieliefervertrag Strom: Der bestehende Energieliefervertrag Strom hat eine Laufzeit von 01.01.2025 bis 31.12.2025 und würde sich automatisch bis Ende 2026 auf Basis des Spotmarktes verlängern. Dies würde bedeuten, dass es für 2026 keinen Fixtarif mehr gibt, sondern sich der Strompreis jeden Monat neu bildet, und zwar wie folgt (kein Fixpreis):

Für Zeiträume, für die keine Preisfixierung lt. Pkt. 2.1. erfolgte bzw. allfällige Verlängerungszeiträume, vereinbaren die Vertragspartner folgende Formel zur Fixierung der monatlichen netto Energiekosten (EKm) für all jene Zählpunkte, bei denen vom Netzbetreiber Messwerte im Viertelstrundenraster zur Abrechnung übermittelt werden (Die Messwerte des Kunden im Viertelstundenraster werden zuvor durch Addition der Viertelstundenwerte in ein Profil im Stundenraster umgewandelt, wodurch sich die stündlichen Mengen zur Verrechnung ergeben.):

$$EK_{20JJ/MM} = \left( \sum_{h=1}^H (EP_{S h} + F_s) \times M_{S h} \right) / 100$$

EK <sub>20JJ/MM</sub>	Energiekosten je Vertragskonto für die jeweilige Lieferperiode 20JJ/MM in €
EP <sub>S h</sub>	EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT -Preis für Stundenkontrakte zu Stunde h in ct/kWh
M <sub>S h</sub>	Energienmenge des gemessenen Lastprofils je Vertragskonto des Kunden zu Stunde h in kWh
H	Anzahl der Stunden in der Lieferperiode 20JJ/MM
h	1,...,H
F <sub>s</sub>	Beschaffungsnebenkosten 3,5000 ct/kWh

Der Kunde erhält zeitgleich mit der jeweiligen Energieabrechnung per Email eine Detailinformation "Rechnungsdetails zum Vertragskonto" mit dem Verbrauch je Stunde sowie den EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT -Preis für Stundenkontrakte in ct/kWh im jeweiligen Lieferzeitraum, so dass die Ermittlung des Rechnungsbetrags auf Stundenebene bzw. im Gesamten nachvollzogen werden kann. Die Detailinformation "Rechnungsdetails zum Vertragskonto" beinhaltet neben einer grafischen Darstellung der Abrechnung auch den durchschnittlichen Preis in ct/kWh für das gesamte abgerechnete Vertragskonto. Ebenso werden die Verbrauchs- und Preisdaten in elektronischem Format (Excel) zur Verfügung gestellt.

Für die Belieferung der in Anlage „Anlagenliste“ angeführten Standorte, bei denen vom Netzbetreiber Messwerte in Form von Tages- oder Jahreswerten übermittelt werden, vereinbaren die Vertragspartner den arithmetischen Mittelwert der durchschnittlichen Spotpreise Base (EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT, Mo. - So.: 0 - 24 Uhr) und der durchschnittlichen Spotpreise Peak (EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT, Mo. - Fr.: 8 - 20 Uhr) des jeweiligen Lieferzeitraumes zuzüglich der oben angeführten Beschaffungsnebenkosten.

Sollte das in der Preisformel beschriebene Produkt z.B. aufgrund der Änderung seiner Bezeichnung oder Definition, der Änderung des Marktgebietes oder generell von EPEX SPOT (bzw. dessen Rechtsnachfolger) nicht mehr oder nicht mehr in dieser Form veröffentlicht werden, so wird jenes Produkt herangezogen, welches entweder als Nachfolge>Produkt an dessen Stelle veröffentlicht wird oder für das betreffende Produkt bzw. Marktgebiet publiziert wird und in seiner wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt. Für den Fall, dass das betroffene Produkt auch in der vorstehenden Form mangels verfügbarer Ersatznotierung nicht ersetzt werden kann, werden die Vertragspartner umgehend Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, für das betroffene Produkt einen Ersatz zu vereinbaren, der in der wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt.

Während der gesamten Verlängerungslaufzeit besteht die Möglichkeit jeweils zum Monatsersten auf ein Fixpreis-Modell für die gesamte Liefermenge für die restliche Vertragslaufzeit umzusteigen. Dafür ist der Abschluss einer Vereinbarung der Vertragspartner bis spätestens 5 Werktage vor dem jeweiligen Monatsersten notwendig. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine derartige Preisfixierung. Insbesondere ist eine Preisfixierung im zeitlichen Zusammenhang mit Weihnachten und dem Jahreswechsel nicht möglich: eine Anfrage des Kunden muss bis spätestens fünf ganze Werktage (Mo-Fr) vor dem 24.12. eines jeden Jahres gestellt werden, die erste Möglichkeit für eine Anfrage im neuen Jahr besteht ab dem ersten Werktag (Mo-Fr) nach dem 01.01. eines jeden Jahres. Sofern der Lieferant auf Anfrage des Kunden eine Preisfixierung abschließen möchte, übermittelt er dem Kunden ein entsprechendes Angebot, das vom Kunden angenommen werden kann. Wurde eine Preisfixierung erfolgreich abgeschlossen, ersetzt diese ab deren Lieferbeginn den gegenständlichen Vertrag vollinhaltlich.

Bei der EnergieAG werden momentan noch Angebote eines Fixpreisangebots, Floating-Angebots und eines Normaltarifs für Haushaltskunden eingeholt. Falls es zu einem PV-Anlagenausbau in der Gemeinde kommen sollte, wird der Stromverbrauch unter eine Schwelle sinken, damit man nicht mehr als Großkunde geführt wird. Die Preise gestalten sich aktuell wie in den Vorjahren, genaue Zahlen können erst bei der Gemeinderatssitzung vorgelegt werden.

Nachstehend Arbeitspreise mit Stand 18.06.2025:

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh)
01.01.2026 - 31.12.2026	AT	12,8800
01.01.2027 - 31.12.2027	AT	11,9900
01.01.2028 - 31.12.2028	AT	11,2000

Falls es zur Errichtung von Photovoltaikanlagen kommen sollte, ist zu bedenken, dass der Gesamtstromverbrauch, welcher aktuell bei 120.000 kWh pro Jahr liegt, unter den Grenzwert von 100.000 € fallen könnte und somit die Gemeinde nicht mehr als Großkunde, sondern als Gewerbekunde geführt werden würde.

Der Arbeitspreis sieht nun wie folgt aus:

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh)
01.01.2026 - 31.12.2026	AT	12,3700
01.01.2027 - 31.12.2027	AT	11,5800
01.01.2028 - 31.12.2028	AT	11,0100

Der Gemeinderat kommt nach kurzer Diskussion überein, dass ein Fixpreisvertrages für 1 Jahr abgeschlossen werden soll.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt einen Energieliefervertrag Strom in Form eines Fixpreisvertrages für 1 Jahr zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

2. Einspeisevertrag Strom für PV-Anlage:

Auch für die bestehende PV-Anlage am Gemeindeamt gibt es einen neuen Einspeisevertrag. Die Preise werden anhand der aktuellen Einspeisetarife ermittelt, können aber bei dieser Anlagengröße noch nicht zu Negativpreisen für die Einspeisung führen.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt den vorliegenden Strom-Einspeisevertrag E-Fairteiler für Photovoltaik-Rücklieferanlagen mit einer Engpassleitung von maximal 50 kWp zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 16) Beschluss Energieliefervertrag Gas Neu ab 2026**

Amtsvortrag:

Der bestehende Energieliefervertrag Erdgas hat eine Laufzeit von 01.01.2025 bis 31.12.2025 und würde sich automatisch bis Ende 2026 auf Basis des Spotmarktes verlängern. Dies würde

bedeuten, dass es für 2026 keinen Fixtarif mehr gibt, sondern sich der Gaspreis jeden Monat neu bildet, und zwar wie folgt (kein Fixpreis):

Für Zeiträume, für die keine Preisfixierung lt. Pkt. 2.1. erfolgte bzw. allfällige Verlängerungszeiträume, gilt folgende Beschaffungsformel zur Fixierung der monatlichen Arbeitspreise (EPm), als vereinbart:

$$EPm = CEGHIX_{AVG(MON)} + 1,2000 \text{ in Ct/kWh}$$

**CEGHIX<sub>AVG(MON)</sub>** Arithmetischer Mittelwert der für sämtliche Tage des betreffenden Liefermonats (inkl. Wochenenden und Feiertage) publizierten VWAP/CEGHIX-Preise in EUR/MWh (Ho), kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen, veröffentlicht von der Central European Gas Hub AG (CEGH) auf der Webseite [www.cegh.at](http://www.cegh.at) unter "Exchange Market > Market Data > AT Austria > Day Ahead Market". Die Umrechnung von EUR/MWh in Ct/kWh erfolgt mittels Division durch 10.

Sollte der in der Preisformel beschriebene Index z.B. aufgrund der Änderung seiner Bezeichnung oder Definition, der Änderung des Marktgebietes oder generell vom CEGH (bzw. seines Rechtsnachfolgers) nicht mehr oder nicht mehr in dieser Form veröffentlicht werden, so wird derjenige Index herangezogen, welcher entweder als Nachfolgeindex an seiner Stelle veröffentlicht wird oder für das betreffende Produkt bzw. Marktgebiet publiziert wird und in seiner wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt. Für den Fall, dass der betroffene Index auch in der vorstehenden Form mangels verfügbarer Ersatznotierung nicht ersetzt werden kann, werden die Vertragspartner umgehend Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, für den betroffenen Index einen Ersatzindex zu vereinbaren, der in der wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt.

Nach einer Besprechung mit einem Vertreter der EnergieAG empfiehlt dieser jetzt einen neuen Vertrag für Erdgas abzuschließen, da man noch nicht in der Heizperiode ist und somit geringere Preise zu erwarten sind.

Bei der EnergieAG werden momentan noch Angebote eines Fixpreisangebots, Floating-Angebots und einem Normaltarif für Haushaltskunden eingeholt. Falls es zu einer Heizungsumstellung in der Volksschule auf z.B. Pellets kommen sollte, dann wird der Gasverbrauch unter eine Schwelle sinken, damit man nicht mehr als Großkunde geführt wird. Ebenfalls müsste eine Pönale für die Mindermengenabnahme bei einem Fixpreistarif bezahlt werden.

Die Preise gestalten sich aktuell wie in den Vorjahren, genaue Zahlen können erst bei der Gemeinderatssitzung vorgelegt werden.

Nachstehend Arbeitspreise mit Stand 18.06.2025:

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis (ct/kWh)
01.01.2026 - 31.12.2026	VTP	5,6000
01.01.2027 - 31.12.2027	VTP	5,2600
01.01.2028 - 31.12.2028	VTP	5,0300

Aktualisierung mit 03.07.2025:

Der Arbeitspreis sieht nun wie folgt aus:

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis (ct/kWh)
01.01.2026 - 31.12.2026	VTP	5,2700
01.01.2027 - 31.12.2027	VTP	4,9000
01.01.2028 - 31.12.2028	VTP	4,6600

Der Gemeinderat kommt nach kurzer Diskussion überein, dass ein Fixpreisvertrages für 1 Jahr abgeschlossen werden soll.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt einen Energieliefervertrag Gas in Form eines Fixpreisvertrages für 1 Jahr zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 17) Allfälliges**

Die Vorsitzende trägt folgende Punkte noch vor:

- Heizungstausch Volksschule: Die laufenden Kosten wurden von der Firma Ing. Aigner übermittelt. Es soll ein Termin für eine Besprechung festgelegt werden, in welcher ein Vertreter der Firma Ing. Aigner alles mit den politischen Vertretern bespricht. Der Termin soll vor der Vorstandssitzung im September 2025 stattfinden.
- Dachsanierung Gemeindeamt: Der Dachstuhl ist stark baufällig und muss saniert werden.
- Die Daten für die Erstellung der Energieausweise wurde bereits erfasst, die fertigen Energieausweise wurden aber noch nicht übermittelt.

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass gegen das Beschlussprotokoll der letzten Sitzung keine Einwendungen vorgelegt wurden und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:37 Uhr



Vorsitzende



Schriefführer

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 09.10.2025 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.



Vorsitzende



SPÖ



ÖVP



FPÖ

